

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe Getreue! Da durch die von auswärtigen Bäckern geschehende Beziehung der Jahrmärkte in Unseren kleineren Städten zum Verkauf ihres Brods, den einheimischen Bäckern daselbst in ihrer Nahrung ein beträchtlicher Nachtheil zugefüget wird ... : Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten October 1769.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1769?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873621662>

Druck Freier  Zugang



~~110.~~ 75.

Friederich,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Ehrsame, liebe Getreue!

Da durch die von auswärtigen Bäckern geschehende Beziehung der Jahrmärkte in Unseren kleineren Städten zum Verkauf ihres Brods, den einheimischen Bäckern daselbst in ihrer Nahrung ein beträchtlicher Nachtheil zugesüget wird, indem die einheimischen Bäcker ihr zum Jahrmarkt notwendig in größerer Quantität zu backendes Brod nicht absetzen können, so bald die dahin kommende Bäcker aus anderen Städten durch Verkauf ihrer Waare ihnen Abbruch thun; so wollen und verordnen Wir hiedurch gnädigst, daß die Bäcker aus dortiger Stadt die Städtischen Jahrmärkte mit ihrem Brod zum Verkauf nicht bereisen sollen; Gleichwie hingegen auch keinem Bäcker aus einer andern Stadt verstattet seyn soll, zur Jahrmarkts Zeit mit seinem Brod zum Verkauf bey euch auszustehen. Ihr habt dieses dem dortigen Bäcker-Amt zu seiner Nachachtung kund zu machen, und darneben keinem auswärtigen Bäcker den Verkauf seines Brods in den dortigen Jahrmärkten zu gestatten.

So viel indessen die Bäcker aus den benachbarten fremden Landen anbelanget, so habt ihr, daferne den dortigen Bäckern die Beziehung der Jahrmärkte in solchen benachbarten Landen nicht untersaget ist, auch jenen das Ausstehen mit Brod auf eurem Jahrmarkt zu concediren; Es wäre dann, daß die dortigen Bäcker aus Nicht-Beziehung der ausländischen Jahrmärkte und Ausschließung der ausländischen Bäcker von ihrem Jahrmarkt, mehrern Vortheil zu haben glaubten; auf welchen Fall ihr davon unterthänigst zu berichten, und anderweitige Entschliessung zu gewärtigen haben sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 5ten October 1769.

Ad Mandatum Serenissimi proptium,
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Geheime- und Rätthe.

MK-4060.(44) 5.

21

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Handwritten text, possibly a signature or date]

Diele...
...
...

Den Ehrsamten Unfern lieben
Getreuen Bürgermeistern, Gericht
und Rath

34

